

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)	Ausgabe 24/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3111

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 12. Februar 2014 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 2. April 2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzung
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer
§ 5	Ziele des Studiums
§ 6	Inhalt und Aufbau des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Studienberatung
§ 10	Abschluss des Studiums
§ 11	Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)
§ 12	Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments (IDE)“
§ 13	Gleichstellungsklausel
§ 14	Inkrafttreten

Anlage 1:	Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung
Anlage 2:	Studienplan
Anlage 3:	Leistungskatalog
Anlage 4:	Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)
Anlage 5:	Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ (IDE)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums. Das Studium endet mit dem Abschluss als Master of Science <M.Sc.>.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen studiengangsspezifischen oder vergleichbaren Abschluss besitzt und eine entsprechende berufspraktische Erfahrung vorweisen kann sowie die Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Ein studiengangsspezifischer Studienabschluss ist der vorhergehende Hochschulabschluss (gemäß Anlage 1 Punkt 1 Abs. 4) einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur und Medienstudiengänge sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher und/ oder künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss).
- (3) Für den zweisprachigen Studiengang sind sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 GER, nachzuweisen z.B. durch DSH-1 oder TestDaF 4 x TDN 3) oder sehr gute Kenntnisse der englischen und gute Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig (Englisch mindestens Niveau B2 GER, Deutsch mindestens Niveau B1 GER). Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen diese Sprachkenntnisse nachweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Studienabschluss aus einem englisch- und/oder deutschsprachigen Land nachgewiesen werden kann.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 – Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit/Thesis 4 Semester.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 - Ziele des Studiums

Im interdisziplinären Studiengang MediaArchitecture wird aufbauend auf einem vorherigen Bachelor- oder Masterabschluss in den Fachgebieten Architektur und Medien eine Erfahrungserweiterung im jeweils angrenzenden Berufsfeld angestrebt. Es wird ein neuer Begegnungsraum für gemeinsame Forschungsfelder, neue Arbeitsbereiche mit grenzüberschreitenden Ausdrucksformen geschaffen.

§ 6 - Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Im Studiengang MediaArchitecture werden im Wesentlichen folgende Lehrkomponenten vermittelt:
Projekt-Module I – III
Wahlpflichtmodule
Wahlmodule

Besondere Wertigkeit liegt auf einer interdisziplinären Wissensvermittlung. Das Studium kann eine sowohl stärker theoretische als auch entwurfspraktische Ausrichtung haben. Diese wird vom Studierenden individuell festgelegt. Die Lehrinhalte (Module) für den Studiengang sind im Leistungskatalog (Anlage 3) enthalten.

- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Dabei sind in jedem Semester mindestens 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, wobei sich das Studium im Schwerpunkt in Projekt-Module und darüber hinaus in Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, in verschiedenen Gruppen gliedert. Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück des Studiums ist die Arbeit in den Projekt-Modulen.

(4) Der Studiengang MediaArchitecture ist international ausgerichtet. Deutsch und Englisch gelten als gleichwertige Sprachen.

§ 7 - Auslandsteilstudium

Ein Auslandsteilstudium von mindestens einem Semester - im Regelfall das zweite bzw. dritte Studiensemester - wird grundsätzlich empfohlen. Es ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten erbracht werden.

§ 9 – Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater des Studienganges zuständig.

(2) Die Fachstudienberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 10 - Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und deren Präsentation zusammensetzt.

§ 11 - Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Für die Durchführung des Studienprogramms IMAMS finden die Bestimmungen der Anlage 4 dieser Ordnung Anwendung.

§ 12 - Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ (IDE)

Für die Durchführung des Studienprogramms IDE finden die Bestimmungen der Anlage 5 dieser Ordnung Anwendung.

§ 13 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 14 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2014/15 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. Februar 2014

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 2. April 2014

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang MediaArchitecture besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG, durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien, besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

(4) Grad der Qualifikation des vorhergehenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 2 zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelnung:

1,0: 30 Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.	3,0: 0 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.	
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.	
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	2,8: 2 Pkt.	
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,9: 1 Pkt.	

(5) Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelnung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	FX/F: 0 Pkt.

(6) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch, zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien zu 15 % = maximal 15 Punkte,

- Teil C: Eingangsprüfung zu besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung zu 15 % = maximal 15 Punkte,
- Teil D: Die Qualität der Abschlussarbeit des studiengangsspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung zu 20 % = maximal 20 Punkte.

(7) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die in den Punkten 1. Abs. 4 und Abs. 5 in den Teilen A, B, C und D zwischen 36 und 50 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte.

(8) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B, C)
3. Berücksichtigung der Abschlussarbeit des studiengangsspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung (Teil D)
4. Eingangsgespräch (Punkt 1 Abs. 6) (nach Festlegung der Kommission)
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Anmeldung zur Eingangsprüfung

(1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.

(2) Einzureichen sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
3. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
4. Dokumentation bisheriger Arbeiten einschließlich der Abschlussarbeit des studiengangsspezifischen Studienabschlusses, aus denen die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit sowie besonderer Fähigkeiten in Theorie und/ oder Praxis hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
5. eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung),
6. die nach § 2 Abs. 3 geforderten Sprachnachweise oder Sprachnachweise gemäß Anlage 4, Punkt 2

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

- (1) Die Termine und Fristen der Bewerbung und die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Eingangsprüfung wird nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat September durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers hierfür schriftlich.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe wird ein Nachholtermin zur Durchführung festgesetzt.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, kann ein Ausweichtermin oder eine schriftliche Form festgesetzt werden.
- (5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation endet am 30. September des laufenden Jahres.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture wird von den Fakultäten Architektur und Urbanistik und Medien vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die in der Kommission vertretenen Mitglieder sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung trifft die jeweilige Kommission die Entscheidung über die Eignung der Bewerber.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil C zum Nachweis besonderer Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/ oder entwurfspraktischer Anwendung ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(3) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Punkt 1 Abs.6 zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.

(4) Bei der Bewertung des studiengangspezifischen Studienabschlusses und der berufspraktischen Erfahrung gemäß Teil D finden der Studienabschluss und die berufspraktische Erfahrung, sofern sie über die Eignung für das Studium im Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss <Master of Science> besonderen Aufschluss geben, Berücksichtigung.

6. Feststellung der Eignung

(1) Die Beurteilung der Befähigung für ein Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung. Über das Ergebnis wird der Bewerber entsprechend Punkt 3. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eingangsprüfung wird als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

10. Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Hochschuldatenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes.

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Einführungsmodul		Projektstudium**	
Projekt – Modul I Σ 18 LP E/P 6+6+6 LP	Projekt - Modul II Σ 18 LP E/P 12 LP 3+3 LP	Projekt – Modul III Σ 18 LP E/P* 12 LP V/S 3+3 LP	Abschlussarbeit / Thesis Σ 30 LP E/P 24 LP P1/2 6 LP
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtmodule Σ 24 LP			
<u>Theoriemodule</u> mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP			
<u>Fachmodule</u> mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP			
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlmodule Σ 12 LP***			

E/P ... Entwurf/ Projekt

* ... integriertes Forschungsmodul

LP ... Leistungspunkte nach ECTS

P1 ... Präsentation

P2 ... Prüfung

** ... Ein Praktikum oder Auslandssemester kann ein Semester Projektstudium ergänzen

*** ... Max. 12 LP können als freie Wahlmodule erbracht werden, wenn der Student das Projekt-Modul I-IV an der BUW belegt hat. Im Falle eines Praktikums (18+12 LP) oder Auslandssemesters (30 LP) oder der Belegung von Wahlpflichtmodulen mit 36 LP, sind keine Wahlmodule erforderlich.

STO_Anlage 3: Leistungskatalog_Stand 09.09.2015

Module	LP-Angebot	Anzahl der Modulprüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
1. SEMESTER				
Projekt-Modul		1	18 LP	
Projekt-Modul I* ¹	18		x	
2. / 3. Semester				
Projekt-Module		2	36 LP	
Projekt-Modul II ¹	18 (12+6)	1	x	
Projekt-Modul III ¹ / Praktikum**	18 (12+6)	1	x	
1. / 2. / 3. SEMESTER				
Wahlpflichtmodule***		4	mind. 24 LP	
<i>Theoriemodule</i>		2	mind. 12 LP	
Architekturtheorie ¹	3/6	1		x
Gestalten im Kontext ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext ¹	3/6	1		x
Kulturtechniken der Architektur	3	1		x
Stadtsoziologie ¹	3/6	1		x
<i>Fachmodule</i>		2	mind. 12 LP	
Gestalten im Kontext ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext ¹	3/6	1		x
Medieninformatik	3/6	1		x
Digitale Planung ¹	3/6	1		x
Technische Grundlagen Interface Design	6	1		x
Gestaltung medialer Umgebungen	6	1		x
Fremdsprachen	3	1		x
Wahlmodule****			max. 12 LP	
4. SEMESTER Abschlussarbeit (Thesis)*****		1	30 LP	
Master-Modul ¹	24/6	1	24/6	-
LP gesamt		8	mind. 120 LP	

* Das Projekt-Modul I besteht aus 3 Kurzprojekten, an denen sich alle im Studiengang verankerten Professuren beteiligen. Der Studierende wählt in der Regel aus diesem Angebot 2 Teilprojekte, die er jeweils mit einer Teilprüfung abschließt.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für die Präsentation (18 LP) und Abgabe (12 LP) der Praktikumsresultate können 30 LP vergeben werden. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

*** mind. 24 LP müssen als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht werden.

**** max. 12 LP können als freie Wahlmodule aus dem Kursangebot (incl. Sprachkurse) der Bauhaus-Universität Weimar gewählt werden, wenn der Student das Projekt-Modul I-III an der BUW belegt hat. Im Falle eines Praktikums (18+12 LP) oder Auslandssemesters (30 LP) oder der Belegung von Wahlpflichtmodulen mit 36 LP, sind keine Wahlmodule erforderlich.

***** Die Abschlussarbeit/Thesis wird im 4. Fachsemester bearbeitet. Sie kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Abschlussarbeit/Thesis abgeschlossen sein.

Im Hinblick auf die Anerkennung des Studiums, durch z.B. die Architektenkammer, wird empfohlen, mind. 51 % der Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die von Professuren des Fachgebietes Architektur¹ angeboten werden.

Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IMAMS mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

- (1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gemeinsam mit der SUNY, University at Buffalo entsprechend des Kooperationsvertrags vom 02.07.2012 durchgeführt.
- (2) Das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IMAMS können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimatuniversität bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IMAMS erfolgt nach einem erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimatuniversität.
- (4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IMAMS, beträgt vier Semester. Die Teilnehmer absolvieren das erste Semester / Foundation an der Heimatuniversität, wo sie die vorgesehenen Schwerpunktkennntnisse erlangen. Das zweite / Expansion und dritte / Prethesis Semester verbringen sie im Austauschstudium an der jeweiligen Partneruniversität. Das vierte / Thesis Semester absolvieren die Teilnehmer wieder an der jeweiligen Heimatuniversität. Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 15 Leistungspunkte der SUNY, University at Buffalo erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IMAMS Studienplan gemäß Anlage 4 Punkt 3.
- (5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die SUNY, University at Buffalo verleihen für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science in MediaArchitecture“ (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master in Architecture“ (MS) der SUNY, University at Buffalo in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).
- (6) Die Teilnehmer am gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partneruniversität als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IMAMS zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität ein.
- (7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen

Anlage 4 Blatt 2 von 3

möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber für das Studienprogramm IMAMS folgende Sprachvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Teilnehmer am Studienprogramm IMAMS):

-Die Teilnehmer der SUNY, University at Buffalo am Programm IMAMS, müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.

-Die Teilnehmer der Bauhaus-Universität Weimar am Programm IMAMS müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Minstdurchschnitt 6.5, kein Teilergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

3. Studienplan für das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studys“ (IMAMS)

a. Studienplan für Studierende der Bauhaus-Universität Weimar:

Semester	Foundation / 1. Sem.	Expansion / 2. Sem.	Prethesis / 3. Sem.	Thesis / 4. Sem.	
Ort	BUW	UB	UB	BUW	
Kurse	Projekt-Modul 18 LP	Studio 7 cr	Directed Research 7 cr	Master- Modul 24 LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	Seminar / Workshop 3 cr	Thesis Präsentation /Prüfung 6 LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	Seminar / Workshop 3 cr		
		Seminar / Workshop 2 cr	Seminar / Workshop 2 cr		
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science in MediaArchitecture) / UB (MS in Architecture)					

Anlage 4 Blatt 3 von 3

b. Studienplan für Studierende der SUNY, University at Buffalo

Semester	Foundation/ 1. Sem.	Expansion / 2. Sem.	Prethesis / 3. Sem.	Thesis / 4. Sem.	
Ort	UB	BUW	BUW	UB	
Kurse	Studio 7 cr	Projekt-Modul 18 LP	Projekt-Modul 18 LP	Thesis 7 cr	
	Seminar / Workshop 3 cr	Wahlpflichtmodul 6 LP	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	
	Seminar / Workshop 3 cr	Wahlpflichtmodul* 3 / 3 LP	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	
	Seminar / Workshop 2 cr			Seminar / Workshop 2 cr	
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science in MediaArchitecture) / UB (MS in Architecture)					

* Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.

Weimar, den 11.05.2011

Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ (IDE)

Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IDE mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ gemeinsam mit der Tongji University, Shanghai entsprechend des Kooperationsvertrags vom 01.04.2014 durchgeführt.

(2) Das Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.

(3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IDE können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimatuniversität bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IDE erfolgt nach einem erfolgreich bestandenem Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimatuniversität.

(4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IDE, beträgt vier Semester für die Studierenden der Bauhaus-Universität und 6 Semester für die Studierenden der Tongji Universität. Die Studierenden der Bauhaus-Universität absolvieren das erste Semester an der Heimatuniversität, wo sie die vorgesehenen Schwerpunktkennnisse erlangen. Das zweite und dritte Semester verbringen sie im Austauschstudium an der Tongji Universität. Das vierte (Thesis) Semester absolvieren die Studierenden der Bauhaus-Universität wieder an der Heimatuniversität.

Die Studierenden der Tongji Universität absolvieren das erste und zweite Semester an der Heimatuniversität. Das dritte und vierte Semester verbringen sie im Austauschstudium an der Bauhaus-Universität. Das fünfte und sechste Semester absolvieren die Studierenden der Tongji-Universität wieder an der Heimatuniversität.

Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IDE sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 12 Leistungspunkte der Tongji Universität erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IDE Studienplan gemäß Anlage 5 Punkt 3.

(5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die Tongji Universität verleihen für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms IDE sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science in MediaArchitecture“ (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master of Design“ der Tongji Universität in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).

Anlage 5 Blatt 2 von 5

(6) Die Studierenden im gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partneruniversität als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IDE zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität ein.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber für das Studienprogramm IDE folgende Sprachvoraussetzungen. (§ 2 Abs. 3 der STO gilt nicht für die Teilnehmer am Studienprogramm IDE):

Die Teilnehmer am Programm IDE müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Minstdurchschnitt 6.5, kein Teiltestergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

Anlage 5 Blatt 3 von 5

3. Studienplan für das Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ (IDE)

Studienplan für Studierende der Bauhaus-Universität Weimar und der Tongji Universität Shanghai

Students' Year 1		Students' Year 2		Students' Year 3	
Fall semester September-March / October-March	Spring / Summer semester March-September / April- September	Fall semester September-March / October-March	Spring / Summer semester March-September / April- September	Fall semester September-March	Spring semester March- September
Semester 1		Semester 3		Semester 5	
D&I students at D&I	Bauhaus students at D&I	D&I students at Bauhaus	D&I students at Bauhaus	D&I students at D&I	D&I students at D&I
Marxism and The methodology of the Social Sciences (c) (2260014) (01CR) (2.5 ECTS)	Research on the Theory and Practice of Socialism with Chinese Characteristics (c) (2260005) (01CR) (2.5 ECTS)	Tong D&I course (table 1) (02CR) (5ECTS)	Project module (02 CR) (18 ECTS) Includes thesis initial preparation	Thesis proposal Report (01 CR) (2.5 ECTS)	Thesis Defence for Tongji
	General view of China (03 CR) (5 ECTS)	Tongji D&I course (table 1) (02 CR) (5 ECTS)	Seminar/ Workshop (02CR) (6 ECTS)	Presentation and Defence Module (6 ECTS)	Internship
Foreign Language English (c) (2090001) (03 CR) (7.5 ECTS)	Chinese language (03CR) (5 ECTS)	Seminar/ Workshop (02CR) (6 ECTS)	Seminar/ Workshop (02CR) (6 ECTS)	Internship	Internship

Anlage 5 Blatt 4 von 5

Select at least 11 major courses, including 12 credits compulsory, semi-compulsories and 8 credits selectives in Semester 1 & 2. (Table 1) (20 CR) (50 ECTS)	Introductory project module (02 CR) (18 ECTS)	Select at least 11 major courses, including 12 credits compulsory, semi-compulsories and 8 credits selectives in Semester 1 & 2. (Table 1) (20 CR) (50 ECTS)	Tongji D&I course (table 1) (02 CR) (5 ECTS))	Seminar/ Workshop (01CR) (3 ECTS)	Tongji D&I course (table 1) (02 CR) (5 ECTS)	Seminar/ Workshop (03CR) (6 ECTS)			
	Seminar/ Workshop (02 CR) (6 ECTS)		Tongji D&I course (table 1) (02 CR) (5 ECTS)	Intensive German language course (01CR) (3 ECTS)	Tongji D&I course (table 1) (02 CR) (5 ECTS)				
	Seminar/ Workshop (02 CR) (6 ECTS)		Tongji D&I course (table 1) (02 CR) (5 ECTS)		SFC course (table 2) (1.5 CR) (4 ECTS)				
			SFC course (table 2) (1.5 CR) (4 ECTS)		SFC course (table 2) (1.5 CR) (4 ECTS)				

